

FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus

Antworten auf die häufigsten Fragen

Wir beantworten die häufigsten Fragen unserer Betriebe zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus.

Ist Ihre Frage nicht dabei? Sie erreichen unseren Coronavirus-Infopoint unter infopoint_coronavirus@wko.at bzw. telefonisch unter 05 90 900-4352 (Montag bis Freitag, 9:00 bis 17:00).

Übersicht:

- + [Arbeitsrechtliche Informationen](#)
- + [Kompensation für Einbußen](#)
- + [Rückkehr aus betroffenen Gebieten](#)
- + [Reisen in betroffene Gebiete](#)
- + [Betriebliche Einschränkungen](#)
- + [Vertragsrecht](#)
- + [Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen](#)
- + [Tourismus und Reisebüros](#)

- + [Situation in Italien](#)
- + [Situation in China](#)
- + [Situation in Japan](#)
- + [Situation im Iran](#)
- + [Situation in Südkorea](#)

Arbeitsrechtliche Informationen

1. Ist der Arbeitgeber verpflichtet, in seinem Betrieb Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung zu treffen?

Nein, grundsätzlich nicht. Auf Basis der Fürsorgepflicht sind aber die nachstehenden dargestellten Maßnahmen und Handlungsanweisungen zu empfehlen.

2. Welche Maßnahmen hat ein Arbeitgeber in seinem Unternehmen zu treffen, wenn bei einem seiner Mitarbeiter der Verdacht besteht, mit dem Corona-Virus infiziert zu sein?

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber, wenn es einen Verdachtsfall in seinem Unternehmen gibt, keine gesetzliche Verpflichtung die Behörden zu verständigen. Im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitern sollte der Arbeitgeber aber bei der Gesundheitsberatung 1450 anrufen, um die weitere Vorgangsweise zu beraten. Wichtig ist, dass die Gesundheitsbehörden Tests zur Feststellung einer Infizierung mit dem Corona-Virus nur dann durchführen, wenn der/die Betroffene sich in einem gefährdeten Gebiet (Lombardei, Venetien etc.) aufgehalten hat und Symptome der Erkrankung (Fieber, Husten, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit) zeigt.

3. Welche Schutzmaßnahmen können bei Arbeitnehmern ergriffen werden?

Insbesondere in Betrieben mit regem Kundenkontakt bzw bei Kundenkontakt mit gefährdeten Personen ist der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht angehalten, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeitnehmer vor Infektionen zu schützen. Dies wäre etwa die Anweisung zu:

- Täglich mehrmals Händewaschen mit Wasser und Seife oder einem alkoholhaltigen Desinfektionsmittel;
- Bedecken von Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch (nicht mit den Händen), bei Husten oder Niesen;
- Vermeidung von Kontakt zu kranken Menschen.

4. Können Beschäftigte darauf bestehen Schutzmasken zu tragen?

Laut Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) sind Einmal-Mundschutzmasken kein wirksamer Schutz gegen Viren oder Bakterien, die in der Luft übertragen werden. Sie können aber dazu beitragen, das Risiko der Weiterverbreitung des Virus durch „Spritzer“ von Niesen oder Husten zu verringern.

Solange die Behörden solche Mundschutzmasken jedoch nicht verordnen, können diese auch nicht gegen den Willen des Arbeitgebers durchgesetzt werden.

5. Muss der Arbeitgeber für Mitarbeiter im Dienstleistungsbereich, die laufend Kundenkontakt haben, Schutzausrüstung zB Gesichtsmasken, Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen?

Nach derzeitigem Stand gibt es keine Verpflichtung des Arbeitgebers Mitarbeiter wie Verkäufer, Kellner usw. mit Gesichtsmasken bzw. Handschuhen zu versorgen. Hygienemaßnahmen wie mehrmaliges Händewaschen mit Seife am Tag sind völlig ausreichend. Es gibt keine Möglichkeit, Gäste zum Tragen einer Gesichtsmaske zu verpflichten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist zudem umstritten, weil damit die Ansteckung des Gesichtsmaskentragenden nicht vermieden werden kann.

6. Darf der Arbeitnehmer von der Arbeit fernbleiben, wenn er sich vor einer Ansteckung fürchtet?

Nein. Ein grundloses einseitiges Fernbleiben von der Arbeit stellt eine Verletzung der Dienstpflichten dar und stellt in der Regel einen Entlassungsgrund dar.

Eine Verweigerung der Arbeitsleistung könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr bestünde, sich bei der Arbeit mit dem Virus anzustecken. Dies könnte dann gegeben sein, wenn es im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits zu einer Ansteckung mit dem Virus gekommen wäre. Das gilt aber nicht für jene Arbeitnehmer, die berufsmäßig mit Krankheiten regelmäßig zu tun haben, wie etwa in Spitälern oder Apotheken.

7. Darf sich ein Arbeitnehmer weigern, mit Personen zusammenzuarbeiten, die aus betroffenen Gebieten zurückkehren?

Grundsätzlich nicht, außer diese Personen zeigen Symptome. Verweigert werden können nur Tätigkeiten, die nicht im Arbeitsvertrag vereinbart wurden. Ein unbegründetes Verweigern der (Zusammen-) Arbeit stellt eine Arbeitsverweigerung dar, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

8. Mitarbeiter weigern sich Gäste im Restaurant, im Geschäft oder im Rahmen einer anderen Dienstleistung zu bedienen. Ist diese Weigerung gerechtfertigt?

Aus arbeitsrechtlicher Sicht besteht für Mitarbeiter im Dienstleistungsbereich, wo Arbeitnehmer Leistungen für Menschen erbringen und ständig in Kontakt mit Gästen/Kunden sind, immer ein gewisses Risiko sich mit Krankheiten zu infizieren. Die Gefahr, sich mit dem Coronavirus als Mitarbeiter bei Gästen/Kunden zu infizieren ist vergleichbar mit dem Risiko, welches bei anderen Krankheiten besteht. Eine Weigerung von Mitarbeitern, Gäste/Kunden zu bedienen oder andere Dienstleistungen nicht zu erbringen, ist derzeit nicht gerechtfertigt. Abzuwarten bleibt, wie sich die Situation weiterentwickelt.

9. Darf der Arbeitgeber einseitig Homeoffice anordnen?

Nein, grundsätzlich muss Homeoffice zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausdrücklich vereinbart werden.

Eine Anordnung durch den Arbeitgeber ist jedoch möglich, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag bereits enthalten ist oder sich darin eine sogenannte Versetzungsklausel findet, wonach man einseitig an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Arbeitsort versetzt werden kann. Der Arbeitgeber hat dann die allenfalls anfallenden Kosten (zB für Internet, Handy) zu übernehmen.

10. Kann sich der Arbeitnehmer aus Angst vor einer Ansteckung weigern, nicht zur Arbeit zu erscheinen?

Nein. Ein grundloses einseitiges Fernbleiben von der Arbeit stellt eine Verletzung der Dienstpflichten dar mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen (bis hin zur Entlassung). Home-Office muss immer vereinbart werden und kann nicht einseitig durch den Arbeitnehmer angetreten werden.

Eine Verweigerung der Arbeitsleistung könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr bestünde, sich bei der Arbeit mit dem Virus anzustecken. Dies könnte dann gegeben sein, wenn es im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits zu einer Ansteckung mit dem Virus gekommen wäre. Das gilt aber nicht für jene Arbeitnehmer, die berufsmäßig mit Krankheiten regelmäßig zu tun haben, wie etwa in Spitälern oder Apotheken.

Kompensation

1. Als Folge des Coronavirus sind in meinem Betrieb die Umsätze zurückgegangen. Gibt es eine finanzielle Unterstützung?

Grundsätzlich gibt es keine öffentliche finanzielle Abfederung zur Liquiditätsüberbrückung bei Umsatzrückgängen aufgrund äußerer Einflüsse. Eine Ausnahme stellt der Verdienstentgang dar, der durch eine Betriebsbeschränkung oder eine Betriebsschließung entstanden ist, die aufgrund einer Verordnung nach § 20 Abs. 4 Epidemiegesetz verfügt wurde.

2. Werden verminderte Gewinnerwartungen in Folge des Coronavirus steuerrechtlich berücksichtigt?

Steuerpflichtige Personen können bis zum 30.9. des betreffenden Jahres die Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen beantragen, wenn das voraussichtliche Einkommen für das jeweilige Jahr niedriger ist. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Lage (z. B. Aufstellung der Umsatzeinbrüche aufgrund von Covid-19) dargelegt wird.

Muster-Download: [Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung](#)

Rückkehr aus betroffenen Gebieten

1. Was passiert, wenn der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit kommen kann, weil er in einem betroffenen Gebiet auf Grund einer Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz festsetzt?

Liegt das betroffene Gebiet in Österreich, muss dem Arbeitnehmer das Entgelt fortgezahlt werden. Der Arbeitgeber bekommt es vom Bund dann ersetzt (§ 32 (3) Epidemiegesetz).

Liegt das betroffene Gebiet im Ausland, muss das Entgelt nur dann fortgezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer unverschuldet in die Situation geraten ist. Reisewarnungen des Außenministeriums müssen also auch vom Arbeitnehmer beachtet werden.

2. Darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fragen, ob er seinen Urlaub in einem Gebiet mit hoher Ansteckungsgefahr verbracht hat?

Ja. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Frage auch wahrheitsgemäß zu beantworten (Treuepflicht des Arbeitnehmers). Der Arbeitgeber muss allenfalls zum Schutz der übrigen Arbeitnehmer geeignete Abhilfemaßnahmen treffen.

Kehrt ein Arbeitnehmer aus einem von Risikogebiet zurück und zeigt binnen 14 Tagen Symptome wie Fieber, Atembeschwerden, Husten, empfiehlt die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

1. Zu Hause zu bleiben
2. die telefonische Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 zur weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren und
3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren.

3. Ein Arbeitnehmer kommt von einer Dienstreise aus einem betroffenen Gebiet ohne Symptome zurück. Kann ich ihn nach Hause schicken? Muss ich dann weiterhin Entgelt bezahlen?

Eine Dienstfreistellung ist möglich, das Entgelt muss aber fortgezahlt werden. Falls jedoch eine Telearbeit-/Home Office Vereinbarung vorliegt bzw. abgeschlossen wird, kann der Arbeitnehmer in dieser Zeit weiterhin von zu Hause arbeiten, sofern er nicht erkrankt ist.

4. Ein Arbeitnehmer wird unter Quarantäne gestellt. Muss ich weiter Entgelt bezahlen?

Ja. Die Entgeltfortzahlung hat trotz Quarantäne und Ausfall der Arbeitsleistung zu erfolgen. Das regelt § 32 Abs 3 Epidemiegesetz. Der Arbeitgeber kann aber Kostenersatz beim Bund beantragen. Das ist auch der Fall, wenn ganze Betriebe unter Quarantäne gestellt werden sollten.

Auch auf die Erstattung der darauf entfallenden Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung (und einen eventuellen Zuschlag nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) hat der Arbeitgeber einen Anspruch.

Für die Geltendmachung des Anspruches ist ein Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Die Frist dafür beträgt sechs Wochen. Die Frist läuft vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an, in deren Bereich die Maßnahmen getroffen wurden.

Eine Isolation in Quarantäne ist eine reine Vorsichtsmaßnahme und zählt daher arbeitsrechtlich als sonstiger Dienstverhinderungsgrund. Erst wenn tatsächlich feststeht, dass eine Erkrankung (mit Krankschreibung) gegeben ist, liegt auch ein Krankenstand vor.

5. Besteht die Pflichtversicherung während der Quarantäne weiter?

Ja. Bei betroffenen Arbeitnehmern besteht die Pflichtversicherung für die Zeit der Absonderung nach dem Epidemiegesetz weiter (§ 11 Abs 3 lit d ASVG).

6. Wie hoch ist die Beitragsgrundlage während der Quarantäne?

Beitragsgrundlage für den Zeitraum der Absonderung ist die gebührende Vergütung nach dem Epidemiegesetz (Entgeltfortzahlung gem. EFZG), mindestens jedoch die Beitragsgrundlage des letzten Beitragszeitraumes vor der Arbeitsunterbrechung (§ 47 lit b ASVG).

7. Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Infektion mit dem Coronavirus bekannt zu geben?

Ja. Der Arbeitnehmer muss seine Infektion dem Arbeitgeber jedenfalls sofort mitteilen. Ebenso muss er bekanntgeben, ob er unter Quarantäne gestellt wurde (Absonderung gem. § 7 und § 17 Epidemiegesetz). Der Grund dafür liegt zum einen darin, dass der Arbeitgeber dann die entsprechenden Vorkehrungen am Arbeitsplatz zum Schutz insbes. der anderen Mitarbeiter, von Kunden und sich selbst treffen kann (Treuepflicht des Arbeitnehmers). Zum anderen ist die Bekanntgabe an den Arbeitgeber auch deshalb notwendig, damit der Arbeitgeber den Rückforderungsanspruch gegenüber der Behörde fristgerecht geltend machen kann (siehe dazu die nächste Frage).

8. Ein Arbeitnehmer ist wegen des Coronavirus im Krankenstand. Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Ja. Es liegt ein normaler Krankenstand mit den entsprechenden Folgen vor, wie vor allem Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Wird der Arbeitnehmer vom Arzt oder der Behörde abgesondert (§§ 7, 17 Epidemiegesetz), dann hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf vollständigen Ersatz des fortgezählten Entgelts (§ 32 (1) Z. 1 iVm (3) Epidemiegesetz).

Für die Geltendmachung des Anspruches ist ein Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Die Frist dafür beträgt sechs Wochen. Die Frist läuft vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an, in deren Bereich die Maßnahmen getroffen wurden.

Wird der kranke Arbeitnehmer nicht abgesondert, dann können Arbeitgeber mit maximal 50 Mitarbeitern bei einem längeren Krankenstand ab dem 11. Tag einen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung von der AUVA erhalten.

Kein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber besteht dann, wenn sich der Arbeitnehmer bewusst in eine betroffene Region begeben hat. Auch der Arbeitnehmer hat Reisewarnungen des Außenministeriums zu beachten.

Reisen in betroffene Gebiete

1. Kann der Arbeitnehmer eine Dienstreise in ein betroffenes Gebiet verweigern?

Aus dem Arbeitsvertrag ergibt sich, ob der Arbeitnehmer zu Dienstreisen verpflichtet ist und wenn ja, in welche Gebiete. Reisewarnungen des Außenministeriums sind vom Arbeitgeber aber jedenfalls zu beachten. Derzeit gibt es partielle Reisewarnungen für Regionen in China und Südkorea sowie für bestimmte Gemeinden in Italien.

2. Kann der Arbeitgeber Dienstreisen in ein betroffenes Gebiet verbieten?

Ja. Der Arbeitnehmer muss dieser Weisung Folge leisten.

3. Darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer verbieten, eine private Reise (zB Urlaubsreise) in ein betroffenes Gebiet anzutreten?

Nein. Erkrankt der Arbeitnehmer aber dann am Coronavirus, hat er keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Reisewarnungen des Außenministeriums müssen also auch vom Arbeitnehmer beachtet werden.

Betriebliche Einschränkungen (z.B. Lieferengpass, Auftragsrückgang)

1. Mein Betrieb wurde durch eine Verordnung nach § 20 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 beschränkt oder geschlossen. Bekomme ich eine Entschädigung (z.B. weil Waren nicht verkauft werden konnten)?

Ja, wenn es sich um eine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz 1950 handelt, besteht ein Anspruch auf Vergütung des dadurch entstandenen Vermögensnachteils (Verdienstentgangs) nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz.

Weiters ist den Unternehmern jenes Entgelt zu ersetzen, das sie im Falle einer Betriebsbeschränkung oder – schließung den Arbeitnehmern fortzahlen müssen. Dasselbe gilt auch bei verpflichtender Entgeltfortzahlung im Fall behördlicher Anhaltungen oder bei Verkehrsbeschränkungen von Arbeitnehmern.

Für Gegenstände, die bei einer behördlichen Desinfektion beschädigt wurden, sowie für vernichtete Gegenstände gebührt ebenfalls eine Entschädigung.

Der Entschädigungsanspruch ist binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls erlischt der Anspruch. In Wien erfolgt die Abwicklung der Entschädigung durch den Fachbereich Gesundheitsrecht der MA 40.

2. Was kann ich tun, wenn Mitarbeiter nicht oder nur mehr eingeschränkt eingesetzt werden können?

Die weitere Entwicklung ist ungewiss. Brechen die Aufträge/Umsätze nicht nur kurzfristig ein, sind auch die Kosten zu reduzieren. Ein Personalabbau ist nur letztes Mittel. Der nächste Aufschwung kommt und dann werden Fachkräfte wieder gebraucht.

- Insourcing (ausgelagerte Dienstleistungen betriebsintern erledigen)
- Vermeiden von Überstunden/Mehrarbeit
- Vereinbarung des Abbaus von Zeitguthaben
- Vereinbarung von Urlaub
- Vereinbarung der (befristeten) Reduktion der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Vereinbarung von unbezahltem Urlaub/Karenz (nicht Elternkarenz), Bildungskarenz
- Vereinbarung von Kurzarbeit
- Maßnahmen zur Verringerung des Personalstands

3. Kann Kurzarbeit vereinbart werden?

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten, die nach Überwindung der Krise wieder benötigt werden.

Kurzarbeit wird meist von größeren Produktionsunternehmen praktiziert. Für kleinere Unternehmen bzw. Dienstleistungsbranchen ist Kurzarbeit aufgrund des komplexen Verfahrens weniger praktikabel.

Das AMS ist rechtzeitig – sofern nichts anderes vereinbart wird – 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Kurzarbeit zu kontaktieren.

Bevor Kurzarbeit angeordnet werden kann, hat eine Beratung zwischen dem AMS und dem Arbeitgeber unter Beiziehung des Betriebsrates und der in Frage kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber stattzufinden. Im Zuge dieser Beratungen ist festzustellen, dass keine anderen Möglichkeiten gefunden wurden, die Beschäftigungsschwierigkeiten zu lösen (zB durch den Abbau von Zeitguthaben oder Alturlaube oder durch den Einsatz alternativer Arbeitszeitmodelle).

Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Arbeitsmarktservice dem Arbeitgeber die Kurzarbeitsbeihilfe. Voraussetzungen sind u.a.

- dass der Arbeitgeber neben dem Entgelt für die herabgesetzte Arbeitszeit dem Arbeitnehmer auch die ausfallende Arbeitszeit zum Teil vergütet (= Kurzarbeitsunterstützung);
- eine Sozialpartnervereinbarung (Kurzarbeitsunterstützung, Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes,

- sonstige nähere Bedingungen);
- eine Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarungen;
- die Zustimmung des Arbeitsmarktservice.

Zu beachten ist weiters, dass, wenn das AMS die Kurzarbeit fördert, der Arbeitgeber während der Kurzarbeit kein Arbeitsverhältnis kündigen darf, es sei denn, dass das zuständige AMS in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt.

➤ Weitere Infos

4. Ist Kurzarbeit auch ohne Sozialpartnereinigung möglich?

Nein. Gem § 37b Abs 2 AMSG kann bei Naturkatastrophen oder vergleichbaren Schadensereignissen, von denen nur einzelne Unternehmen betroffen sind, der Abschluss einer Sozialpartnereinigung entfallen. Da im Falle einer Epidemie nicht davon auszugehen ist, dass nur einzelne Unternehmen betroffen sein werden kann die Sozialpartnereinigung nicht entfallen.

➤ Weitere Infos

5. Besteht bei Lieferausfällen eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers?

Ja. Kommt es wegen Lieferausfällen zu Produktionsstillständen, besteht nach ständiger Rechtsprechung eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Betriebsstörungen die durch einen Mangel an Arbeitsstoffen oder Energie hervorgerufen werden, sind daher der Sphäre des Arbeitgebers zuzurechnen. Dies gilt auch für das erhöhte Risiko der just-in-time-Produktion.

6. Kann ich bei betrieblichen Einschränkungen Mitarbeiter kündigen?

Ja, aber Kündigungsfristen und -termine sind weiterhin einzuhalten.

7. Wer entschädigt, wenn ich Mitarbeiter kündigen muss?

Eine Entschädigung für diesen Fall ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Vertragsrecht

1. Welche Möglichkeiten haben österreichische Unternehmer gegenüber chinesischen Vertragspartnern, welche nicht (rechtzeitig) liefern?

Zuallererst ist zu prüfen, welches nationale Recht auf den Vertrag mit dem chinesischen Vertragspartner anzuwenden ist. Es gilt nicht immer automatisch österreichisches Recht. Siehe dazu die folgenden Fragen.

2. Kommt auf den Vertrag mit meinem Lieferanten aus dem Ausland überhaupt das österreichische Recht zur Anwendung?

Bei Verträgen mit Vertragspartnern im Ausland ist zu beachten, dass sich die rechtliche Beurteilung nicht in jedem Fall nach österreichischem Recht richtet. Es kommt zunächst darauf an, ob im Vertrag eine Vereinbarung getroffen wurde, welches Recht zur Anwendung kommt (Rechtswahlvereinbarung). Wenn darin festgelegt ist, dass der Vertrag italienischem Recht unterliegt, dann richtet sich die Beurteilung nach diesem Recht.

3. Welches Recht kommt zur Anwendung, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde?

Wenn keine Rechtswahl durch Vereinbarung getroffen wurde, kommt – wenn ein österreichisches Gericht mit dem Rechtsstreit befasst ist – grundsätzlich bei Warenkauf- und Dienstleistungsverträgen zwischen zwei Unternehmern das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Verkäufer oder Dienstleistungserbringer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Verkäufer also in Österreich und der Abnehmer im Ausland, dann kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Ist der österreichische Unternehmer dagegen der Käufer und der Lieferant im Ausland, dann

ist der Vertrag nach dem jeweiligen ausländischen Recht zu beurteilen.

Die Beantwortung der Frage des anwendbaren Rechts im konkreten Einzelfall hängt aber von zahlreichen Faktoren ab, wie u.a. vor dem Gericht welchen Staates ein Prozess stattfinden würde, ob es sich um einen Vertragspartner aus einem EU- oder EWR-Staat oder einem Drittstaat handelt, bzw. auch davon, ob der Vertrag traditionell oder im E-Commerce abgeschlossen wurde.

siehe dazu Infoseite: Anwendbares Recht bei internationalen Verträgen

4. Inwieweit kann das „UN-Kaufrecht“ für einen Vertrag mit einem Vertragspartner im Ausland eine Rolle spielen?

Bei Verträgen mit Vertragspartner im Ausland ist zu prüfen, ob im Vertrag die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wurde oder nicht. Diese UN-Konvention über den internationalen Warenkauf – weltweit ratifiziert von mehr als 90 Staaten – regelt die Rechte und Pflichten von Verkäufern und Käufern bei grenzüberschreitenden Kauf- und Werklieferungsverträgen.

Sie gilt nicht nur dann, wenn die Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts haben, sondern auch dann, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaates verweisen. Ist z.B. auf einen Vertrag österreichisches Recht anzuwenden – entweder aufgrund einer Rechtswahlvereinbarung oder aufgrund der mangels Rechtswahl zur Anwendung kommenden Anknüpfungen –, dann gelten für einen grenzüberschreitenden Kaufvertrag über bewegliche Sachen die Bestimmungen des UN-Kaufrechts, wenn dessen Anwendung nicht vertraglich ausgeschlossen wurde. Dessen Regelungen verdrängen die entsprechenden österreichischen Bestimmungen. Ansprüche z.B. wegen Nichtlieferung bzw. Verzug richten sich dann nach diesem UN-Kaufrecht.

5. Welche Rechtsbehelfe ergeben sich nach dem UN-Kaufrecht, wenn bei einem grenzüberschreitenden Vertrag der Lieferant nicht rechtzeitig liefert?

Auch im Fall der Anwendung des UN-Kaufrechts empfiehlt sich zunächst die Prüfung, ob im Vertrag entsprechende Regelungen getroffen wurden.

Nach dem UN-Kaufrecht stellt der Fall des Verzugs eine Form der Vertragsverletzung dar. Ist der Lieferant mit der Lieferung in Verzug – unabhängig davon, ob ihn daran ein Verschulden trifft oder nicht – kann der Käufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist Erfüllung verlangen. Wenn diese erfolglos verstrichen ist oder der Verkäufer erklärt, dass er innerhalb dieser Frist nicht liefern wird, kann eine Vertragsaufhebung geltend gemacht werden.

Wurde im Vertrag die Einhaltung des Liefertermins als Fixtermin vereinbart, dann stellt eine Lieferüberschreitung eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die Sie als Käufer zur sofortigen Vertragsbeendigung – ohne Nachfristsetzung – berechtigt.

6. Hat der Käufer im Fall des Verzugs des Lieferanten nach dem UN-Kaufrecht auch Anspruch auf Schadenersatz?

Wiederum gilt, dass zunächst zu prüfen ist, inwieweit im jeweiligen Vertrag diesbezüglich etwas geregelt ist, z.B. ob etwa Klauseln zu höherer Gewalt enthalten sind.

Das UN-Kaufrecht regelt jedenfalls auch die Schadenersatzpflicht für Sach- und Vermögensschäden im Falle einer Vertragsverletzung. Die Ersatzpflicht umfasst grundsätzlich auch den entgangenen Gewinn, wird aber insofern eingegrenzt, als es darauf ankommt, dass der Haftende den Verlust als mögliche Folge voraussehen hätte können bzw. müssen. Nach dem UN-Kaufrecht kommt es dabei grundsätzlich nicht auf ein Verschulden an, es sind aber Haftungsbefreiungsgründe vorgesehen, die insbesondere auf nicht beherrschbare Hinderungsgründe abzielen.

Die vertragsverletzende Partei haftet dann nicht, wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

Je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls kann diesen Haftungsbefreiungsgründen wohl im Hinblick auf Lieferverzögerungen, die ihre Ursache in Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben, Relevanz zukommen.

7. Mein Abnehmer im Ausland nimmt bestellte Ware nicht ab und zahlt auch nicht, weil seine Weiterverarbeitung stillsteht, da andere Lieferanten notwendige Teile nicht liefern. Was sieht das UN-Kaufrecht in diesem Fall vor?

Den Käufer trifft nach dem UN-Kaufrecht abgesehen von der Zahlung des Kaufpreises auch die Pflicht, die Ware anzunehmen. Diese echte Annahmepflicht des Käufers unterscheidet sich vom österreichischen Recht, das eine echte Pflicht zur Annahme nur ausnahmsweise kennt.

Die Rechtsbehelfe in einem solchen Fall sind jenen im Fall eines Lieferverzugs des Verkäufers spiegelbildlich. Der Verkäufer kann die Erfüllung der Käuferpflichten verlangen, also Zahlung und Abnahme der Ware unter Setzung einer angemessenen Nachfrist. Verstreicht die Nachfrist ergebnislos bzw. erklärt der Abnehmer, dass er seinen Pflichten innerhalb der Frist nicht nachkommen wird, kann eine Vertragsauflösung geltend gemacht werden.

Grundsätzlich ist auch der Käufer, der seine Vertragspflichten verletzt, schadenersatzpflichtig. Inwieweit die oben erwähnte Haftungsbefreiung greifen kann, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

8. Wie ist diese Frage des Nichtannahmens der Leistung und der Nichtzahlung nach österreichischem Recht zu beantworten?

Das österreichische Recht kennt eine Pflicht zu Annahme der Leistung nur ausnahmsweise. Die Annahme der Leistung ist eine bloße Obliegenheit. Da der Annahmeverzug kein Verschulden fordert, begründet er auch keine Schadenersatzansprüche, aber er belastet den Abnehmer mit Nachteilen. Auch ein Rücktrittsrecht vom Vertrag besteht wegen eines Annahmeverzugs nicht. Der Vertragspartner ist grundsätzlich weder zur Annahme noch zur Mitwirkung verpflichtet. Für die Verzugsfolgen, die der Abnehmer zu tragen hat, ist eine Vorwerfbarkeit nicht Voraussetzung. Daher treten grundsätzlich auch bei höherer Gewalt die allgemeinen Verzugsfolgen ein.

Zunächst muss aber geprüft werden, ob im Vertrag eine Force-Majeure-Klausel vereinbart wurde. Ist dies der Fall, ist zu prüfen, ob der konkrete Fall darunterfällt.

Wurde keine diesbezügliche Klausel vereinbart, gelten die allgemeinen Verzugsfolgen. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, die Zahlung zu leisten, auch wenn er die Sache nicht übernimmt. Die Preisgefahr geht auf ihn über, d.h. er muss zahlen, auch wenn die Sache untergeht oder beschädigt wird. Der Lieferant haftet nicht mehr für leichtes Verschulden und hat Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Annahmeverzug entstandenen Aufwands. Der Lieferant könnte sich auch durch gerichtliche Hinterlegung oder Verwahrung von seiner Leistungspflicht befreien.

9. Welche Möglichkeiten haben Unternehmen gegenüber ihren Vertragspartnern, wenn sie ihren eigenen vertraglichen Verpflichtungen deswegen nicht nachkommen können, weil ihre Lieferanten/Produzenten wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht oder zu spät liefern?

Wenn das Unternehmen die eigene vertragliche Leistung nicht zum vereinbarten Termin erbringt, ist es jedenfalls in Verzug. Wichtig ist zunächst, ob im Vertrag diesbezügliche Regelungen enthalten sind.

Ist dies nicht der Fall, dann gilt nach österreichischem Recht folgendes: Der Vertragspartner kann im Verzugsfall auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ob den Verkäufer am Verzug ein Verschulden trifft oder nicht, ob z.B. höhere Gewalt ihn daran gehindert hat, ist für diese Rechtsbehelfe unerheblich.

Die Frage des Verschuldens oder ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist hinsichtlich möglicher Schadenersatzansprüche, die der Kunde wegen des Verzugs geltend machen könnte, relevant. Auch diesbezüglich ist zunächst der Vertrag zu prüfen, inwieweit dort Regelungen etwa auch betreffend Fälle höherer Gewalt enthalten sind.

Geschäftspartner sollten jedenfalls unmittelbar über den Ausfall informiert werden, um weitere Verluste zu minimieren. Dabei helfen Nachweise, die belegen, dass die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen kann und ein Ausweichen auf alternative Bezugsquellen oder Transportwege nicht möglich bzw.

unzumutbar ist.

Die chinesischen Außenhandelskammern und Industrieverbände können sogenannte Force-Majeure-Zertifikate ausstellen. Diese Möglichkeit besteht nur für Firmen mit Sitz in China, also auch für Lieferanten und Niederlassungen österreichischer Unternehmen in China.

Die chinesischen Force-Majeure-Zertifikate bilden eine Grundlage für Verhandlungen mit den Kunden. Sie haben Indiz-Wirkung, begründen aber nicht von sich aus einen Fall höherer Gewalt.

Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen

1. Der Kindergarten oder die Schule eines Kindes eines Mitarbeiters wird geschlossen. Kann der Arbeitnehmer zu Hause bleiben? Muss das Entgelt fortgezahlt werden?

Ja, wenn ein persönlicher Dienstverhinderungsgrund vorliegt. Dazu muss die Betreuung des Kindes aufgrund seines Alters notwendig sein. Der Arbeitnehmer darf von der Arbeit fernbleiben und hat Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung im Ausmaß einer kurzen Zeit. Die Dauer hängt vom Einzelfall ab (z.B. vom Alter oder Reifegrad des Kindes) und ist mit höchstens einer Woche beschränkt.

In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Homeoffice-/Telearbeits-Vereinbarung besteht.

2. Das Kind eines Mitarbeiters erkrankt. Kann der Arbeitnehmer zu Hause bleiben? Muss das Entgelt fortgezahlt werden?

Eine bezahlte Krankenpflegefreistellung nach § 16 UrlG ist unter gewissen Voraussetzungen möglich:

Falls keine Kinderbetreuung organisiert werden kann und die Betreuung notwendig ist, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Pflegefreistellung. Der Anspruch besteht für jedes Arbeitsjahr in der Höhe einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Ein Anspruch auf eine bezahlte weitere wöchentliche Arbeitszeit besteht für die Pflege eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren.

Nachdem die Freistellung verbraucht wurde, kann der Arbeitnehmer ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber einseitig Urlaub antreten. Besteht kein ausreichendes Urlaubsguthaben, kann zwar dennoch Urlaub angetreten werden, diesfalls aber unbezahlt.

Tourismus und Reisebüros

1. Ich bin Veranstalter einer Busrundreise nach Italien. Das Reiseziel liegt in einer jener Gemeinden, für die eine partielle Reisewarnung erlassen wurden. Können Reisende kostenfrei stornieren?

Liegt die Abreise unmittelbar bevor, steht den Reisenden ein kostenfreies Stornierungsrecht zu (§ 10 Abs. 2 Pauschalreisegesetz).

2. Wie sieht es mit Pauschalreisen aus, die später stattfinden und deren Reiseziel in einer jener italienischen Gemeinden liegt, für die es eine partielle Reisewarnung gibt?

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs steht den Reisenden nur ein kostenfreies Rücktrittsrecht zu, wenn die Abreise unmittelbar bevorsteht. Für Reisen, die beispielsweise erst zu Ostern stattfinden, muss somit noch zugewartet werden, um festzustellen, ob die Möglichkeit einer kostenfreien Stornierung besteht.

3. Ich bin Veranstalter einer Busrundreise durch Italien. Stationen der Rundreise führen auch durch Gemeinden, für die eine partielle Reisewarnung erlassen wurde. Ich möchte die Reiseroute deshalb ändern. Können Reisende kostenfrei stornieren?

Auch bei Änderung der Reiseroute kann dem Reisenden ein kostenfreies Stornorecht zustehen (§ 9 Abs. 2 Pauschalreisegesetz). Das ist dann der Fall, wenn wesentliche Änderungen an der Route vorgenommen werden, also beispielsweise Stationen wegfallen, die wesentlicher Bestandteil der Rundreise sind oder besonders beworben werden.

4. Ich habe österreichische Hotelzimmer an italienische Reisende vermittelt. Können Reisende aufgrund von Ausreiseverboten kostenfrei stornieren?

Sind Sie lediglich der Vermittler, kommt der Beherbergungsvertrag zwischen Hotel und Reisenden zustande. Für die Frage des kostenlosen Stornierungsrechts ist das Vertragsverhältnis zwischen Hotel und Reisenden maßgebend. Nähere Informationen zu kostenlosen Stornierungen bei österreichischen Hotels finden Sie auf der Infoseite der Hotellerie.

5. Reisende haben aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände eine von mir veranstaltete Pauschalreise kostenfrei storniert. Muss ich als Veranstalter zusätzlich Schadenersatz leisten?

Nein. Reisenden sind in diesen Fällen alle für die Pauschalreise bereits geleisteten Zahlungen zurückzuzahlen (§ 10 Abs. 2 Pauschalreisegesetz). Eine darüber hinaus gehende Entschädigung steht den Reisenden nicht zu.

6. Ich bin Veranstalter einer Opernreise (Aufführung Mailänder Scala) nach Mailand. In der Mailänder Scala werden alle Aufführungen abgesagt. Können Reisende kostenfrei zurücktreten?

Ist die Aufführung in der Mailänder Scala wesentliches Merkmal der Pauschalreise (z.B. im Reiseprospekt besonders beworben) und findet sie nicht statt, liegt eine erhebliche Änderung wesentlicher Reiseleistungen vor. Ist der Reisende mit dieser Änderung nicht einverstanden, kann er kostenfrei stornieren (§ 9 Abs. 2 Pauschalreisegesetz).

7. Darf ich Gäste ablehnen, wenn ich die Vermutung habe, dass sie infiziert sind?

Nein. Nur wenn Gäste nachweislich krank sind (ärztliches Attest), können sie abgelehnt werden. Das ist in der Praxis schwierig nachzuweisen.

8. Haben Hoteliers Anspruch auf Stornogebühren, wenn Gäste stornieren?

Kommen die Gäste aus einem Gebiet, das mit einem Ausreiseverbot belegt ist (alle Gruppenreisende aus China, 11 Regionen in Italien), dann können keine Stornogebühren geltend gemacht werden.

Reisen Gäste nicht an, obwohl sie könnten oder weil sie krank sind, dann besteht Anspruch auf das vereinbarte Stornoentgelt.

Situation in Italien

Für ganz Italien gilt aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) die Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung) - vor Reisen wird gewarnt.

Österreichischen Reisenden wird dringend nahegelegt, die **private Heimreise** anzutreten. Bei einer Rückkehr nach Österreich kann es an den Grenzen zu Gesundheitskontrollen kommen. Personen in Österreich, die Symptome aufweisen, sind verpflichtet, sich unter der österreichischen Telefonnummer 1450 zu melden.

Die italienische Regierung hat ein Dekret veröffentlicht, das am 10.3.2020 in Kraft getreten ist. Es sieht die Ausweitung der „roten Zone“ vor, d.h. ein grundsätzliches Ein- und Ausreiseverbot sowie eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit. Ausnahmen bei Vorliegen zwingender beruflicher Gründe, Notsituationen oder medizinische Gründe. Die Rückkehr an den Wohnort ist möglich. Die Polizei und andere Ordnungskräfte kontrollieren das Vorliegen der Gründe.

1. Sind Gütertransporte nach Italien möglich?

Grundsätzlich sind Gütertransporte von und nach Italien aus **italienischer Sicht** erlaubt (siehe Warentransport Außenministerium Italien). Es bedarf aber einer sog. Eigenerklärung in italienischer Sprache. Dazu muss das entsprechende italienische Formular ausgefüllt werden!

Tipp: Informieren Sie sich in der deutschen Arbeitsübersetzung und füllen Sie dann das italienische Formular aus.

Voraussetzungen für eine Einreise aus Italien:

Per 10.3. wurde eine weitere, auf § 25 Epidemiegesetz 1950 gestützte Verordnung kundgemacht. Es handelt sich um die Verordnung des BMSGPK über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien. Danach haben Personen, die von Italien nach Österreich einreisen wollen, ein **ärztliches Zeugnis** in deutscher, englischer oder italienischer Sprache (Muster-Vorlagen aus der Verordnung: deutsch, englisch oder italienisch) über ihren Gesundheitszustand **mit sich zu führen und vorzuweisen**, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. Personen, die ein derartiges Zeugnis nicht vorlegen können, wird die Einreise verweigert.

2. Welche Möglichkeiten haben Firmen, die ihren vertraglichen Verpflichtungen wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht nachkommen können?

Hier kommt es auf das anwendbare Recht (österreichisches, italienisches Recht oder UN Kaufrecht), den Vertrag (Werk-, Dienst oder Kaufvertrag) und den Vertragspartner (B2C oder B2B) an. Das AußenwirtschaftsCenter Mailand gibt im Einzelfall Auskunft.

3. Welche wirtschaftsrelevanten Maßnahmen enthält das neue Dekret des ital. Ministerpräsidenten vom 9. März 2020?

Am 9. März 2020 wurde ein neues Dekret des Ministerpräsidenten zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus COVID-19 erlassen.

Dieses bestimmt in Artikel 1, dass die in Artikel 1 des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 8. März 2020 bestimmten Maßnahmen auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt werden sollen. Dabei handelt es sich u.a. um folgende:

Darunter u.a. folgende:

- Staatsintern ist jedwede Ein- oder Ausfahrt natürlicher Personen in die oder aus den italienischen Regionen und Provinzen zu vermeiden. Ferner ist auch ein Ortswechsel innerhalb der besagten Regionen und Provinzen zu vermeiden. Ausnahmen bilden hier jene Fahrten die aus nachweislichen Gründen der Arbeit, aus Notwendigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen erfolgen. Eine Rückkehr an den Wohnort ist möglich.

Bezüglich der Warentransporte wurden im Dekret vom 9. März 2020 keine spezifischen Verbote eingeführt. Siehe dazu folgende Stellungnahme des Außenministeriums:

a) Grenzüberschreitende Arbeitnehmer

„Die eingeführten Beschränkungen verbieten nicht den Ortswechsel aus nachweislichen Gründen der Arbeit. Soweit sie nicht unter Quarantäne gestellt werden oder positiv auf das Virus getestet wurden, können grenzüberschreitende Arbeitnehmer die betreffenden Gebiete betreten und verlassen, um ihre Arbeit zu erreichen und nach Hause zurückkehren. Die Betroffenen können den arbeitsbezogenen Grund für den Ortswechsel auf jede Art und Weise nachweisen, einschließlich einer (Selbst)Erklärung, die im Falle von Kontrollen bei der Polizei abgegeben werden kann.“ Diese Formulare werden lt. den neuesten Leitlinien des Innenministers an die Präfekten von den Polizeibeamten an Ort und Stelle bei allfälligen Kontrollen vor Ort zur Verfügung gestellt.

b) Waren

„Waren können die betroffenen Gebiete betreten und verlassen. Der Warentransport wird als Arbeitsbedürfnis angesehen: das Personal, das das Transportmittel führt, kann daher die betreffenden Gebiete betreten und verlassen und sich innerhalb dieser bewegen, begrenzt auf die Bedürfnisse der Lieferung oder Abholung der Waren.“

- Arbeitgebern wird empfohlen die Nutzung von Ferien und Betriebsferien zu fördern. Zum „Smart Working“ siehe weiter unten.
- Die Lifte in den Schigebieten bleiben geschlossen.
- Alle organisierten Veranstaltungen sowie die Events an öffentlichen und privaten Orten, einschließlich jener zu Zwecken der Kultur, Freizeit, Sport, Religion und Messen sind ausgesetzt auch wenn sie an einem geschlossenen, aber öffentlich zugänglichen Ort stattfinden (wie zum Beispiel, Großveranstaltungen, Kino, Theater, Pub, Tanzschulen, Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken und ähnliche Lokale).
- Restaurants und Bars sind von 6.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. (Achtung: Ansammlungen von Personen vermeiden und Sicherheitsabstand einhalten, bei Nichteinhaltung wird mit Schließung sanktioniert).
- Geschäfte und Verkaufsräume bleiben weiterhin geöffnet. (Achtung: Ansammlungen von Personen vermeiden und Sicherheitsabstand einhalten, bei Nichteinhaltung wird mit Schließung sanktioniert)
- Mittlere und große Verkaufsstrukturen sind an Festtagen und Vorfeiertagen geschlossen, außer Apotheken und Lebensmittelgeschäfte (Achtung: Ansammlungen von Personen vermeiden und Sicherheitsabstand einhalten, bei Nichteinhaltung wird mit Schließung sanktioniert).

Zudem bestimmt das Dekret vom 9. März 2020, dass die in Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 8. März 2020 enthaltenen Vorschriften weiterhin gelten, soweit mit den (vorgenannten) Maßnahmen unter Artikel 1 vereinbar.

Die in Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 8. März 2020 enthaltenen Vorschriften sind u.a. folgende:

- Sämtliche Kongresse, Versammlungen, Meetings und gesellschaftliche Veranstaltungen werden ausgesetzt bzw. bis auf ein Datum, das nach dem 3. April 2020 liegt, verschoben.
- Bars, Restaurants und Geschäfte bleiben geöffnet (Achtung: Sicherheitsabstand berücksichtigen und Ansammlungen von Personen vermeiden).
- Schülerreisen, Austausch- oder Partnerschaftsinitiativen, Führungen und Bildungsreisen werden ausgesetzt.
- „Smart Working“ kann vom Arbeitgeber auch ohne individuelle Vereinbarung für die Dauer von 6 Monaten angewendet werden. Sofern möglich, wird die Nutzung von Ferien und Betriebsferien empfohlen
- Öffentliche Verkehrsmittel werden langfristig besonderen Desinfektionsmaßnahmen unterzogen
- Es wird empfohlen die Ortswechsel von natürlichen Personen auf dem Staatsgebiet auf jene zu beschränken, die absolut notwendig sind.
- Ein absolutes Reiseverbot gilt für jene, die Quarantänemaßnahmen unterworfen wurden bzw. die positiv auf den Virus getestet wurden.

Das Dekret vom 9. März 2020 tritt am 10. März 2020 in Kraft und ist wirksam bis zum 3. April 2020. Ab dem Wirksamkeitsdatum des Dekrets vom 9. März 2020 (10. März 2020) treten die Maßnahmen unter Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 8. März 2020 außer Kraft, soweit unvereinbar mit Art. 1 des Dekrets vom 9. März 2020.

4. Wie lange ist das neue Dekret vom 9. März gültig?

Siehe dazu FAQ zum Dekret des Ministerpräsidenten vom 9. März 2020 Siehe oben sowie auf der Homepage des [Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten](#).

5. Schränkt das Dekret vom 9. März 2020 Unternehmensaktivitäten ein?

Wichtige [Hinweise zum Thema](#) siehe Industriellenverband der Region Lombardei (Assolombarda/Confindustria):

Das Dekret wird weder zur Blockierung von Produktionsaktivitäten und Arbeitstätigkeiten noch zu einer Blockierung des Transports und des Warenverkehrs von und zu den Sperrzonen führen.

- Die Aktivitäten werden fortgesetzt, der Weg vom und zum Arbeitsplatz ist zulässig.
- (im Fall einer Anwesenheit am Arbeitsplatz sind seitens der Unternehmen die gebotenen Vorsichts- und Präventionsmaßnahmen einzuhalten);
- Es bestehen keine Blockaden von Personen oder Waren. Vorbeugende und vorsorgliche Maßnahmen sollten von Beförderern/ Transportunternehmen ergriffen werden; dies schließt z.B. folgendes ein:
 - (i) Fahrer dürfen nicht aus den Fahrzeugen aussteigen und sind mit medizinischen Schutz- und Präventionsgeräten wie Masken, Einweghandschuhen usw. ausgestattet;
 - (ii) Wenn das Be- und Entladen den Abstieg vom Fahrzeug erfordert, muss der Sicherheitsabstand (1 Meter) eingehalten werden;
 - (iii) Die Unterlagen zum Transport werden elektronisch übermittelt.

6. Mein Mitarbeiter war auf einer Dienstreise in Italien – wie soll ich mich verhalten?

Bei Verdacht auf Erkrankung sollte der kranke Mitarbeiter keinen Kontakt zu anderen Personen haben und sich bis zum Eintreffen des Arztes zuhause aufhalten. Die [Bezirksverwaltungsbehörde](#) kann Arbeitnehmern mit einer nach dem Epidemiegesetz anzeigepflichtigen Krankheit wie dem Coronavirus verbieten, weiterzuarbeiten, und zwar auch dann, wenn die Krankheit noch nicht ausgebrochen ist, wenn also nur ein bloßer Verdacht besteht. Weitere Details finden Sie unter der FAQs-Rubrik [Arbeitsrechtliche Informationen](#).

7. Gibt es in Italien Straßensperren?

Derzeit gibt es keine behördlichen Maßnahmen, die den Warenverkehr einschränken. Personen dürfen sich nur aus nachweislichen Gründen der Arbeit, aus Notwendigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen frei bewegen. Zu den Reisebestimmungen siehe die aktuellen Hinweise des [Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten](#).

8. Gibt es Fahrverbote für LKW?

Es gibt keine Zufahrtsbeschränkungen für den Warentransport, da dieser ein notwendiger Arbeitsgrund ist. Grundsätzlich sind Gütertransporte von und nach Italien aus italienischer Sicht erlaubt (siehe [Warentransport Außenministerium Italien](#)). Es bedarf aber einer sog. Eigenerklärung in italienischer Sprache (siehe zum Verständnis [LINK](#)). Das entsprechende italienische Formular inkl. Arbeitsübersetzung finden Sie [HIER](#). Es muss das ital. Formular ausgefüllt werden. Der LKW kann in Italien ein- bzw. ausfahren und sich innerhalb dieser Gebiete nur zum Zweck der Warenverbringung frei bewegen. Siehe dazu die Frage: „Schränkt das neue Dekret Unternehmensaktivitäten ein?“ und den Hinweis des Industriellenverband Assolombarda/Confindustria.

9. Was bedeutet das Coronavirus für die italienische Wirtschaft?

Die aktuelle Krise bremst weite Teile der Wirtschaft Italiens, nicht nur den Tourismus oder die Autobranche. Die Konjunktursorgen waren allerdings vorher schon hoch: Im letzten Quartal 2019 sank das BIP bereits um 0,3 Prozent – der größte Rückgang im Vergleich zum Vorquartal seit Jahren.

Für 2020 rechnet die Banca d'Italia mit einem Minus von 0,2 Prozent des BIP, andere Prognosen erwarten einen Wirtschaftsrückgang zwischen 0,5 und 1 Prozent des BIP.

Aus der Lombardei und Venetien stammen 40 Prozent der italienischen Exporte (30 Prozent des BIP). Laut Confesercenti wird der Konsum um 3,9 Mrd. Euro einbrechen, 15.000 Unternehmen und 60.000 Arbeitsplätze stünden auf dem Spiel.

Der Unternehmerverband Confindustria fordert unter anderem: Liquiditätsunterstützung für Unternehmen, unterstützende Maßnahmen für Löhne und Gehälter, einheitliche Handhabung der erfolgten Beschränkungsmaßnahmen, Zusicherung des Warenverkehrs auf nationaler Ebene, Maßnahmen zur Wiedergutmachung der in Zusammenhang mit der Notsituation entstandenen Schäden für Unternehmen und für die am meisten betroffenen Sektoren.

10. Ich habe eine Dienstreise oder Lieferung nach Norditalien geplant. Wie soll ich mich verhalten?

Die Situation kann sich laufend ändern. Wichtigstes Gebot ist, sich vor Antritt einer Reise oder vor dem Versand einer Lieferung beim jeweiligen italienischen Geschäftspartner über seine individuelle Situation zu informieren: Ist er in der Lage, Sie bzw. die Ware zu empfangen?

Bei Warenlieferungen können sich aufgrund der zeitlich längeren Logistikketten unmittelbare Veränderungen ergeben. Hier ist ein genaues Tracking einzuplanen. Das AußenwirtschaftsCenter Mailand gibt im Einzelfall gerne Auskunft.

11. Wie wirkt sich die Corona-Krise auf die italienische Justiz aus?

Der Justizbetrieb wird grundsätzlich gewährleistet, auch wenn es den Umständen entsprechend und je nach Gerichtssprengel zu Verzögerungen kommen kann. Es kann zu Vertagungen von Verhandlungen und Verfahrensaussetzungen kommen. Die besonderen Hygienevorschriften sind einzuhalten und es gibt Zutrittsbeschränkungen von infizierten Personen. Aber selbst das LG Lodi ist operativ wie auch das wichtige LG Mailand – siehe exemplarisch für die nicht primär betroffenen Gebiete LG Bozen.

12. Was ist vor Antritt einer (Dienst)-Reise nach Italien zu beachten?

Für ganz Italien aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) die Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung) - vor Reisen wird gewarnt. Österreichischen Reisenden wird dringend nahegelegt, die private Heimreise anzutreten.

Bei einer Rückkehr nach Österreich kann es an den Grenzen zu Gesundheitskontrollen kommen. Personen in Österreich, die Symptome aufweisen, sind verpflichtet, sich unter der österreichischen Telefonnummer 1450 zu melden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

13. Werden Fachveranstaltungen und Messen in Italien abgehalten oder abgesagt?

Die meisten Großveranstaltungen im Zeitraum Februar bis April 2020 wurden in Italien abgesagt oder verschoben. Dies betrifft auch einige Veranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in Italien:

- Prowinter wurde auf den 21. – 23.4.2020 verschoben
- Kinderbuchmesse 2020 auf 4. – 7.5.2020 (ursprünglicher Termin: 30.3. – 02.4.2020) verschoben.
- Exposanità 2020 – Fachmesse für Medizintechnik und Gesundheitswesen auf den 21. – 23. April 2021 verschoben.
- Salone del Mobile – auf den 16. – 21.6.2020 verschoben.

14. Wie ist die italienische Bauwirtschaft betroffen?

Es gibt zwei Szenarien für die bereits unter Nachfragerückgang leidende Bauwirtschaft: Bei einer 3 bis 6 Monate anhaltenden Epidemie werden 10,6 % der Bauunternehmen den Betrieb einstellen. Bei einer schwer anhaltenden Epidemie über 6 Monate rechnet man mit einer Schließung von 15,4 % der Bauunternehmen. Die Baubranche ist mit einem Anteil von rund 8 % am Bruttoinlandsprodukt und etwa 1,4 Millionen Beschäftigten einer der bedeutendsten Sektoren der italienischen Wirtschaft. Weitere Details stellt Ihnen gerne das AußenwirtschaftsCenter Mailand zur Verfügung.

15. Welche Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft wurden bisher gesetzt und wie wirken sich diese aus?

Die italienische Regierung erhält von der Europäischen Kommission grünes Licht für eine Abweichung von 6,3 Milliarden Euro von ihrem Haushaltsdefizitziel von rund 0,35 % des BIP, um den Coronavirus weiter zu bekämpfen. Die Regierung bereitet sich darauf vor, neue Maßnahmen im Wert von 7,5 Milliarden Euro bereitzustellen, dies wird im Laufe der Woche konkret definiert. Für die Region Emilia Romagna wurden die ersten 38 Mio. Euro für die Lohnfortzahlung im Krisenfall bereitgestellt (siehe [LINK](#)). Präsident der Region Emilia Romagna Bonaccini hat mit den Sozialpartnern für diese außerordentlichen Mobilitätsmaßnahmen (cassa di integrazione in deroga) vereinbart, um die sozialen Abfederungsmaßnahmen zu verstärken. Weitere Regionen folgen. Auch die Handelskammer Varese hat bereits für ihre Mitglieder 1 Mio. Euro bereitgestellt.

Die Maßnahmen betreffen prinzipiell folgende Punkte (weitere Maßnahmen werden erwartet)

- Aufschub der gesetzlichen Zahlungspflichten und -fristen im Sperrgebiet "zona rossa" – zu den Abgabepflichten Fiscooggi auf Englisch
Weiters: Aussetzung von Hypothekenraten, Beiträgen für Müll, Gas, Wasser, Strom sowie Versicherung.
Für Empfänger von Leistungen von begünstigten Invitalia Krediten (Art 6) werden die Rückzahlungsraten entsprechend ausgesetzt.
- Unterstützung der Familien, Arbeitnehmer und Selbstständige
Verstärkung der sozialen Abfederungsmaßnahmen im Sperrgebiet "zona rossa"; – zur Lohnausgleichskasse (CIG) und Sonderlohnausgleichskasse, siehe Info-Seit der Südtiroler Landesverwaltung
Für die Selbstständigen ist ein Abfederungsscheck in Höhe von 500 Euro für drei Monate vorgesehen.
- Maßnahmen für jene, die auch indirekt von der Gesundheitskrise betroffen sind;
KMUs des Sperrgebiets haben Vorrang beim Zugriff auf den Garantiefonds (Seite 23). Förderung gilt für KMLs aus den dem Sperrgebiet angrenzenden Gebieten sowie alle KMUs die besonders betroffen sind. Deckelung 80 % der Summe jeder Finanzoperation. Im Falle von Rückversicherungen 90 % des jeweiligen Garantiefonds (siehe z.B. auf Confidi), unter der Bedingung, dass die Garantien nicht die maximale Deckelung von 80 % überschreiten.
Im Haushalt wurden dafür 50 Mio. Euro für 2020 veranschlagt.
- Maßnahmen im Tourismusbereich

16. Wie wird die Rückerstattung von Reisetickets und Touristenpaketen geregelt?

Grundlage ist: Artikel 28 des Gesetzesdekrets Nr. 9 vom 2. März 2020. Die Übersetzung kann beim AußenwirtschaftsCenter Mailand angefordert werden.

17. Gibt es Einschränkungen im Flugverkehr nach Italien?

Ja, vor allem nach Norditalien. Viele Fluglinien haben ihre Flüge nach Italien vorübergehend eingestellt. Zahlreiche Passagiere stornieren ihre Flugreisen oder treten sie nicht an. Die Mailänder Flughäfen Malpensa und Linate melden einen massiven Einbruch des Flugverkehrs um -50 % seit Mitte Februar. Zusätzlich werden in Wien Fluggastdatenerhebungen für Flüge aus der Lombardei, d.h. primär aus Mailand aber auch Bergamo, durchgeführt. Aufgrund des Dekrets der ital. Regierung vom 08.03. hat die Luftlinie Alitalia die Flüge nach Mailand Malpensa völlig ausgesetzt (inkl. den Flug nach New York) und Flüge nach Mailand Linate und Venedig reduziert. Davon betroffen sind ca. 60 Verbindungen. Auch die Austrian Airlines verzeichnet eine stark verringerte Nachfrage innerhalb Europas und vor allem nach Italien. Aus diesem Grund werden im März und April 40 % des Angebots nach Italien gestrichen. Das umfasst Frequenzreduktionen auf den Strecken von Wien nach Mailand, Venedig, Bologna, Florenz, Rom und Neapel.

18. Ist die Versorgung gesichert?

Nach Verlautbarungen des Gesundheitsassessors Gallera und des Handelsfachverbandes Confcommercio ist die Versorgung gesichert.

19. E-Commerce: Paketversand nach Italien

Laut telefonischer Auskunft der Kurierdienste SDA und DHL werden Sendungen in ganz Italien regulär zugestellt. Die Zustellungsbeschränkungen für die ehemals unter Quarantäne stehenden Gemeinden wurden aufgehoben.

Situation in China

1. Wie wirkt sich die aktuelle Situation auf Zollverfahren und Logistik für österreichische Unternehmen aus? Welche Alternativen gibt es?

Beim Zoll kann es wegen Personalmangel zu Verzögerungen kommen, auch wenn China bereits Maßnahmen getroffen hat, um die Abfertigung zu beschleunigen. In den Häfen kommt es zu Engpässen vor allem bei gekühlten Sendungen, die infolge der Verkehrsbeschränkungen nicht weitertransportiert werden können. Ähnliches gilt für die Luftfracht wegen der Einstellung vieler internationaler Flugverbindungen von und nach China bis Ende April 2020.

Firmen sollten sich bei ihren Logistikpartnern über bestehende Behinderungen informieren und Frachtkapazitäten vorreservieren. Die AußenwirtschaftsCenter in China halten Kontakt zu erfahrenen Speditionen vor Ort, die dabei unterstützen können.

Siehe dazu Infoseite: Logistische Herausforderungen für den Güterverkehr mit Bezug zu China

Zusätzlich informieren wir österreichische Firmen in einem interaktiven Webinar am 10.3.2020 zu aktuellen Neuerungen im chinesischen Zollrecht und häufig auftretenden Fragestellungen aus der chinesischen Zollpraxis.

2. Welche Möglichkeiten haben Firmen, die ihren vertraglichen Verpflichtungen wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht nachkommen können?

Es hängt vom Einzelfall ab, ob eine Berufung auf höhere Gewalt in Frage kommt. Zunächst sollte geprüft werden, ob im Vertrag eine Force-Majeure-Klausel vereinbart wurde.

Geschäftspartner sollten unmittelbar über den Ausfall informiert werden, um weitere Verluste zu minimieren. Dabei helfen Nachweise, die belegen, dass die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen kann und ein Ausweichen auf alternative Bezugsquellen oder Transportwege nicht möglich bzw. unzumutbar ist.

Die chinesischen Außenhandelskammern und Industrieverbände können sogenannte Force-Majeure-Zertifikate ausstellen. Diese Möglichkeit besteht praktisch nur für Firmen mit Sitz in China, also auch für Lieferanten und Niederlassungen österreichischer Unternehmen in China.

Die chinesischen Force-Majeure-Zertifikate bilden eine Grundlage für Verhandlungen mit den Kunden. Sie haben Indiz-Wirkung, begründen aber nicht von sich aus einen Fall höherer Gewalt.

Sollte höhere Gewalt nicht anerkannt werden, wäre es möglich zu prüfen, ob eine Vertragsanpassung oder –kündigung aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage durchsetzbar ist.

Infoseite mit neuestem Stand: China: Coronavirus - ein Fall "höherer Gewalt"?

3. Mein chinesischer Lieferant kann aufgrund von Produktionsausfällen nicht bzw. verspätet liefern. Wie finde ich alternative Produzenten?

Die AußenwirtschaftsCenter in China nehmen Kontakt mit dem Lieferanten auf, um den aktuellen Status und die Lieferfähigkeit zu überprüfen. Sollte mit dem Lieferanten keine gangbare Lösung gefunden werden, unterstützen die AußenwirtschaftsCenter österreichische Unternehmen auch bei der Suche alternativer Bezugsquellen in und außerhalb Chinas. Die Unterstützung österreichischer Firmen bei der Suche nach Bezugsquellen ist gerade in China eine der Kernkompetenzen der WKÖ-AußenwirtschaftsCenter.

4. Ist die Entsendung von Mitarbeitern zwecks Geschäftsreisen und Montageeinsätze nach China derzeit möglich?

Bei Reisen innerhalb des Landes sowie nach und aus China ist mit Behinderungen und verstärkten Kontrollen zu rechnen. Die Reise- und Bewegungsbeschränkungen sind jedoch regional und lokal sehr unterschiedlich. In einigen Provinzen bestehen strenge Quarantänevorschriften für Neuankömmlinge und Rückkehrer.

Hongkong hat die Einreise aus Festlandchina massiv eingeschränkt. Viele internationale Fluglinien bieten derzeit keine Flugverbindungen nach und von Festlandchina an.

Österreichische Geschäftsreisende sollten sich vor Reiseantritt über Einschränkungen und Verhaltensempfehlungen informieren und ihre Reisepläne entsprechend anpassen. Das österreichische Außenministerium rät derzeit von Reisen nach Festlandchina ab, die nicht unbedingt nötig sind.

Siehe aktuelle Informationen des Außenministeriums zur Entsendung von Mitarbeitern nach China.

5. Werden Fachveranstaltungen und Messen in China abgehalten oder abgesagt?

Die meisten Großveranstaltungen im Zeitraum Februar bis April 2020 wurden sowohl in Festlandchina als auch in Hongkong abgesagt oder verschoben. Dies betrifft auch zahlreiche Veranstaltungen der AußenwirtschaftsCenter (z.B. Gruppenausstellungen wie auf der Wintersportmesse ISPO oder Austrian Winter Sports Days 2020).

Die AußenwirtschaftsCenter bieten alternative Formate in Form von Webinaren oder Online-Programmen an, wenn Veranstaltungen nicht stattfinden können.

Übersichtsliste: Aktueller Status aller Veranstaltungen

Situation in Japan

1. Sind Geschäftsreisen nach Japan derzeit möglich und sinnvoll?

Es herrscht eine de facto-Einreisesperren für ausländische Besucher aus China und Korea! Japans Premierminister kündigt am 5. März überraschend an, für alle Besucher, die aus China oder Korea in Japan einreisen, eine vierzehntägige Quarantäne zu verordnen. Die Maßnahme soll am Montag, dem 9. März in Kraft treten. Details dazu sind noch nicht bekannt, insbesondere nicht, welcher Mindestzeitraum zwischen der Ausreise aus einem dieser beiden Länder und der Einreise in Japan notwendig ist, um nicht unter Quarantäne gestellt zu werden.

Da die Geschäfts- wie auch touristischen Reisen aus Europa nach Fernost häufig neben Japan auch China und Korea beinhalten, muss derzeit dringend zu einem Überdenken der Reiserouten geraten werden. Bitte überprüfen Sie auch noch während Ihrer Asienreisen laufend und kurzfristig vor geplanter Einreise über mögliche andere Beschränkungen – Japans Regierung bemüht sich derzeit im Parlament um eine Ermächtigung für Notstandsverordnungen, die weitere noch kurzfristigere Überraschungen dieser Art nicht ausschließen würde.

Beachten Sie darüber hinaus, dass auf Grund der derzeitigen Situation japanische Geschäftspartner kaum gewillt und in der Lage sind, Sie zu treffen, was vor allem bei den Mitarbeitern großer Konzerne der Fall ist. Und beachten Sie unbedingt mögliche Einreiserestriktionen in Drittländer nach einem Japanbesuch!

2. Sollen wir unsere Mitarbeiter zu Montagearbeiten nach Japan entsenden?

siehe oben.

3. Wie ist die Lage bei touristischen Reisen?

Tourismusreisen nach Japan sind derzeit kaum beeinträchtigt, eher im Gegenteil: viele bis vor kurzem überlaufene Städte und Sehenswürdigkeiten sind im Moment wegen des Ausbleibens von Gruppenreisen aus China besser zugänglich als zuvor, auch der notorische Bettenmangel in den touristischen Hochburgen Japans ist abgeschwächt.

Anfang März werden allerdings immer mehr vor allem große Museen bis auf weiteres geschlossen, etliche andere Stätten mit hoher Besucherfrequenz ebenso. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ankündigungen auf den Websites der zu besuchenden Institutionen (am besten immer die japanische Version verwenden und maschinenunterstützt übersetzen lassen, die englischsprachigen Seiten japanischer Websites sind häufig nicht auf dem letzten Stand).

4. Wie ist die Lage in Yokohama?

Die Stadt Yokohama ist weltweit in die Medien durch den unglücklichen Umstand gelangt, dass tausende infizierte wie ursprünglich pathogenfreie, in der Mehrzahl ältere Menschen wochenlang ein Kreuzfahrtschiff in einem abgelegenen Dockplatz im Hafengebiet der Stadt nicht verlassen haben. Einige dieser schlussendlich Hunderter Infizierter befinden sich heute noch immer in Isolierstationen in Spitälern vor allem in Yokohama, aber auch in ganz

Japan und anderen Ländern.

5. Gibt es Reiserestriktionen in Drittländern nach einem Japanbesuch?

Ja, und die Liste der Länder, die die Einreisen von Personen, die in der letzten Zeit Japan besucht haben, erschweren oder gar verbieten, ist in den letzten Tagen stark angewachsen ist (Pazifik-Inselstaaten, etliche Länder des Nahen Ostens inkl. Israel, Saudi Arabien, Kuwait, Irak, Israel, aber auch Paraguay, die Mongolei und dem Vernehmen nach sogar China; es scheint nicht ausgeschlossen, dass auch die USA folgen könnten.

6. Fehlen notwendige Dinge in Japan?

Atemschutzmasken und Desinfektionsmittel (Alkohol) sind seit Wochen notorisch ausverkauft, es kommt auch zu Hamsterkäufen bei Dingen wie (bisher) Toilettenpapier (!) und Taschentüchern.

7. Sind Messeteilnahmen derzeit sinnvoll?

Viele der großen Messen und Ausstellungen wurden und werden abgesagt oder verschoben. Die Teilnahme an den doch stattfindenden Veranstaltungen verliert aber rasch an Sinnhaftigkeit, weil immer mehr vor allem japanische Großaussteller ihre Stände leerstehen lassen und sich dadurch auch die Besucherfrequenz drastisch vermindert. Selbst kleinere Fachveranstaltungen werden vereinzelt abgesagt.

8. Was passiert, wenn Messen oder Ausstellungen vom japanischen Veranstalter abgesagt werden?

Es wird rechtlich zu beurteilen sein, ob die Absage für den japanischen Veranstalter durch einen Akt höherer Gewalt im rechtlichen Sinn verursacht wurde, er also zu dieser Absage de iure oder de facto gezwungen war. Unserem Verständnis nach ist das bei keiner der bisher abgesagten Messen, Ausstellungen und Kongressen der Fall. Verzichten Sie daher, falls Sie von einer Absage durch den Veranstalter betroffen sind, auch bei einer Rückerstattung der bisherigen Anmeldekosten / Standmieten etc. keinesfalls auf allfällige weitere Ansprüche gegen den Veranstalter und informieren Sie das AußenwirtschaftsCenter Tokio über den Fall.

9. Gibt es Probleme bei Logistik und Zoll in Japan?

Nein, es sind keine Covid-19 bedingten Verzögerungen noch sonstige Probleme bekannt. Alle Zollämter, Speditionen, Schifffahrtlinien, LKW-Frachterunternehmen etc. funktionieren normal. Der Warenverkehr mit China ist durch den Wegfall etlicher kombinierter Passagier- und Frachtflüge punktuell leicht verzögert, abgesehen von den bekannten Lieferausfällen aus China, von denen natürlich japanische Unternehmen stark betroffen sind.

Situation im Iran

Reisewarnung Iran:

Reisenden wird empfohlen das Land – zumindest vorübergehend – möglichst rasch zu verlassen. Bis zur Ausreise wird angeraten, größere Menschenansammlungen zu vermeiden, den Anweisungen der lokalen Sicherheitsbehörden Folge zu leisten und die hygienischen Vorsichtsmaßnahmen strikt einzuhalten. Am Khomeini International AirPort findet nunmehr ein verpflichtender Gesundheitscheck mit Temperaturmessungen, ärztliche Interviews und Sichtkontrolle für alle Reisenden statt.

Österreichern in einer konsularischen Notlage wird empfohlen, sich an die Österreichische Botschaft Teheran zu wenden.

1. Was bedeutet das Coronavirus für die iranische Wirtschaft?

Das Auftreten des Coronavirus im Iran erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Rezession im Iran auch ein drittes Jahr in Folge anhalten wird. Besonders betroffen ist in erster Linie der Tourismussektor, da mit dem iranischen Neujahr die Hauptreisezeit des Jahres bevorsteht (rund zwei Wochen um den 21. März 2020). Zusätzlich sind weitere Probleme für die durch die Sanktionen ohnehin schon angespannten Lieferketten zu erwarten.

2. Ist die Entsendung von Mitarbeitern zwecks Geschäftsreisen und Montageeinsätze in den Iran derzeit möglich?

In diesem Fall sind die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, die sich aus der Reisewarnung des Außenministeriums ergeben, zu beachten (s.o.). Iran Air hat verschiedene Flüge zu europäischen Destinationen, unter anderem Frankfurt, nicht aber Wien, wiederaufgenommen, von Mahan Air wird bis Ende März Barcelona angefliegen. Die Situation kann sich aber kurzfristig ändern, so dass eine Einreise und vor allem Ausreise nicht als gesichert angesehen werden kann. Das Verlassen des Iran über die Land- und Seegrenzen ist weiterhin nicht möglich.

3. Welche Auswirkungen hat die Situation auf Warenlieferungen in den oder aus dem Iran?

Bei Lieferungen in den Iran ist mit deutlichen Verzögerungen zu rechnen, Lieferungen aus dem Iran sind wegen der Grenzüberschreitungsbeschränkungen für Frachtführer noch stärker betroffen. Hier empfiehlt es sich, nach Möglichkeit eine Verbesserung der Lage abzuwarten.

4. Werden Fachveranstaltungen und Messen im Iran abgehalten oder abgesagt?

Die meisten Veranstaltungen im Zeitraum Februar bis April 2020 wurden abgesagt oder verschoben. Dies betrifft auch zahlreiche Veranstaltungen des Außenwirtschaftszentrums (z.B. Wirtschaftsmissionen).

Das Außenwirtschaftszentrum Teheran wird in diesem Fall mit den Teilnehmern bzw. Interessenten individuell die beste Vorgehensweise besprechen.

Situation in Südkorea

Reisewarnung Südkorea:

Reisewarnung (Sicherheitsstufe 6) für das ganze Land! Vor allen Reisen wird aufgrund der raschen Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) gewarnt! Reisenden wird empfohlen das Land - zumindest vorübergehend - möglichst rasch zu verlassen.

Bis zur Ausreise wird angeraten größere Menschenansammlungen zu vermeiden, den Anweisungen der lokalen Sicherheitsbehörden Folge zu leisten und die hygienischen Vorsichtsmaßnahmen strikt einzuhalten. Österreichern in einer konsularischen Notlage wird empfohlen, sich an die Österreichische Botschaft Seoul zu wenden.

1. Wie ist die Situation derzeit in Südkorea?

Die aktuelle Zahl der Infizierten (Stand: 10.03.2020, 0:00 Uhr) liegt bei 7.513, es sind bisher 61 Todesfälle zu beklagen. Seit kurzem nimmt die Zahl der Genesungen zu, sie liegt nun bei 247 Personen. Die Gesundheitsbehörden registrieren zum ersten Mal seit zwei Wochen eine rückläufige Zahl der Neuinfektionen. Die Städte Daegu, Cheongdo, sowie die Provinz „Nördliches Gyeongsan“ und die Selbstverwaltungszone Incheon (wo auch der größte internationale Flughafen des Landes liegt) bleiben weiterhin „Special Care Zones“.

2. Sind Geschäftsreisen nach Korea möglich?

Für das gesamte Staatsgebiet der Republik Korea wurde durch das österreichische Außenministerium eine Reisewarnung der Stufe 6 ausgesprochen. In Korea befindliche Österreicher sollen das Land rasch verlassen. Weitere Informationen finden Sie hier.

3. Wann ist eine Reise nach Südkorea wieder sinnvoll?

Derzeit wird von Geschäftsreisen wird dringend abgeraten. Besuche in Korea sollten erst wieder für Anfang Mai eingeplant werden, sofern sich die Lage entspannt. Bei vielen Fluglinien ist das kostenlose Stornieren von Flügen nach Korea möglich. Weitere Informationen finden Sie hier. Bitte treten Sie mit Ihrem Reiseveranstalter in Kontakt.

4. Ist die Weiterreise in andere Länder nach einem Koreabesuch überhaupt möglich?

Per 11. März 2020 haben laut Auskunft des koreanischen Außenministeriums Reisende kommend aus Korea mit Einreiseverboten oder anderen Maßnahmen in 114 Staaten zu rechnen. Bitte sehen sie nachstehend eine exemplarische Aufzählung (kein Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Informationen auf der Korean Air Homepage).

- Nauru
- Mikronesien
- Samoa
- Salomonen
- Kiribati
- Tuvalu
- Hong Kong
- Bahrain
- Jordanien
- Irak, Kuwait
- Amerikanisch-Samoa
- Mauritius
- Mongolei
- Malediven
- Nepal (kein Visa-on-Entry für bestimmte Staatsbürger)
- Philippinen (bei vorhergehendem Besuch in China / Hong Kong / Macau / Iran / Italien bzw. für Angeles City in Clark bei vorhergehendem Aufenthalt in Korea)
- Singapur
- USA (bei vorhergehendem Besuch von China oder Iran)
- Australien
- Israel
- Neuseeland (bei vorhergehendem Besuch von China)
- Türkei

In den nachstehenden Ländern dürfen keine Personen einreisen, die sich in den der Reise vorhergehenden zwei Wochen in der Stadt Daegu oder im nördlichen Teil der Provinz Gyeongsang aufgehalten haben:

- Japan (zusätzlich: Andong, Yeongcheon, Chilgok, Uiseong, Seongju, Gunwi)
- Indonesien
- Malaysia
- Myanmar
- Philippinen
- Vietnam

Weitere Länder haben zwar kein Einreiseverbot ausgesprochen, jedoch gibt es dort Kontrollmaßnahmen (Selbstquarantäne, verpflichtende medizinische Untersuchungen):

- Japan (14 Tage Quarantäne)
- Taiwan (14 Tage Quarantäne)
- Indien (bei vorhergehendem Besuch in Korea sind alle Visa die vor 1. Feb. ausgestellt wurden ungültig)
- Indonesien (Gesundheitsattest)
- Nepal (Gesundheitsattest)
- Sri Lanka (14 Tage Quarantäne)

- Thailand (Gesundheitsattest und 14 Tage Quarantäne)
- Vietnam (14 Tage Quarantäne)
- Kroatien (14 Tage Quarantäne bei vorherigem Besuch von Daegu/Cheongdo)
- USA (Gesundheitsattest, Fiebermessung, Interview)
- Neuseeland (14 Tage Quarantäne)
- Vereinigtes Königreich (14 Tage Quarantäne bei vorherigem Besuch von Daegu/Cheongdo)

Bitte klären Sie im Fall einer Weiterreise **dringend** mit der Botschaft des Landes Ihrer jeweiligen Enddestination ab, ob eine Einreise möglich ist bzw. ob demnächst mit Einschränkungen zu rechnen ist! Die in diesen Ländern befindlichen AußenwirtschaftsCenter sind Ihnen bei der Einholung der Informationen gerne behilflich.

5. Ist die aktuelle Reisewarnung juristisch als „Force Majeur“ zu werten?

Laut Vertrauensanwalt des AußenwirtschaftsCenter Seoul stellt die derzeitige Reisewarnung des BMEIA für Korea keine zivilrechtliche „Force Majeur“ dar. Normalerweise lassen sich Erfüllungsverzögerungen oder Nichterfüllungen aufgrund der derzeitigen besonderen Situation sicherlich einvernehmlich mit Ihren Vertragspartnern klären. Das AußenwirtschaftsCenter Seoul ist Ihnen bei der Vermittlung gerne behilflich.
